AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 24. Oktober 2013 Jahrgang 2013, Nr. 31

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

296 Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 des Kreises Minden-Lübbecke 209
297 Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen 209
298 Zustellung von Ordnungsverfügungen 211
299 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 211

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

300 Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Bad Oeynhausen 212
301 Auslegung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen 212
302 Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „ Am Kokturkanal II“ (VEP 10) der Stadt Bad Oeynhausen 213
303 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hahnenkampstraße/Dörgen“ der Stadt Bad Oeynhausen 214
304 Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Hüllhorst

Seite

305 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst 216
306 Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen der Gemeinde Hüllhorst 216
307 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Hüllhorst 216
308 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Hüllhorst 216
309 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke 217
310 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/07/80 A „Östlich Korffstraße/Westlich Kreishausstraße“ der Stadt Lübbecke 217
311 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V8 „Gewerbegebiet Friedewalde-Wegholm“ - Satzungsbeschluss - der Stadt Petershagen 218
312 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Grüner Wenzel“ der Stadt Porta Westfalica 219

C. Sonstige Bekanntmachungen

313 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i.L. am 13.11.2013 220
314 Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke 221

296 **Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2014 wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag für die Einwohner oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Gemeinden im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einwendungen gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit vom 28.10.2013 bis 15.11.2013 beim Kreis Minden-Lübbecke - Kämmerei -, Portastr. 13, 32423 Minden schriftlich erheben oder mündlich zu Protokoll geben. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Minden, den 08. Oktober 2013

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

297 **Bekanntmachung**

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen vom 07. Oktober 2013

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) sowie aufgrund der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 247/SGV. NW. 92) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1
Pflichtfahrgebiet

(1) Als Pflichtfahrgebiet gilt für jedes Unternehmen das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke.

(2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Minden-Lübbecke als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif.
In diesen Fällen ist die Vergütung frei vereinbar.

(3). Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jedes Mitglied des Fahrpersonals, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm in der Betriebssitzgemeinde angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2
Berechnung des Beförderungsentgelts

(1) Der Fahrpreis für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Preis für etwaige Wartezeiten und Zuschläge zusammen.
Diese Entgelte sind Festpreise und dürfen nicht über- noch unterschritten werden.

(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
a) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr — 2,80 Euro
b) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr — 3,30 Euro

(3) Das Entgelt für die mit einzelnen oder mehreren Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt
a) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km — 1,80 Euro
(die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 55,56 m)
b) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr je km — 1,90 Euro
(die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 52,63 m)

(4) Wartezeiten sind mit 30,00 Euro für jede Stunde (die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach je 12 Sekunden) zu berechnen.
Eine Wartezeitgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Stillstand des Taxis nach dessen Inanspruchnahme verursacht wurde durch
a) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
b) einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
c) eine gesetzliche Hilfeleistung,
d) eine Polizeikontrolle oder
e) andere Umstände, die das Fahrpersonal oder das Unternehmen zu vertreten haben.

(5) Die erste Fortschaltung (0,10 Euro) ist im Grundpreis enthalten.

(6) Für die Inanspruchnahme einer Großraumtaxe (mehr als vier vollwertige Fahrgastplätze) ist ein Zuschlag von 3,00 Euro zu zahlen, wenn die Taxe mit mehr als vier Fahrgästen besetzt ist. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.

§ 3
Anfahrt zum Bestellort

(1) Die Vergütung der Anfahrt zum Bestellort ist wie folgt zu berechnen:
a) Liegt der Bestellort innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens, ist die Anfahrt nicht zu berechnen. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
b) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens und geht die anschließende Besetztfahrt zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist die Anfahrt nicht zu berechnen.
c) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens und geht die anschließende Besetztfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist für die Anfahrt der jeweilige Grundpreis und tagsüber 0,90 Euro
(die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach 111,11 m) sowie nachts und sonn- und feiertags 0,95 Euro
(die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt jeweils nach 105,26 m) je Kilometer zu berechnen

(2) Darf ein Taxenunternehmen aufgrund einer Ausnahmegenehmigung eine Taxe in einer anderen Gemeinde bereithalten, so gilt hierfür der Absatz 1 sinngemäß.

§ 4
Versagen des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis gemäß § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 zu errechnen.

(2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast vor Beginn der Fahrt aufmerksam zu machen.

(3) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch dem Fahrpersonal.

§ 5
Rücknahme des Fahrauftrages

(1) Tritt ein Fahrgast aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist die Taxe bereits am Bestellort eingetroffen, so ist der anderthalbfache Grundpreis innerhalb der Betriebssitzgemeinde zu entrichten.

(2) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde, so ist das Wegstreckenentgelt nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) zu berechnen.

(3) Die Berechnung nach § 5 Abs.1 erfolgt nicht über den Fahrpreisanzeiger.

(4) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmens bleiben unberührt.

§ 6
Vorauszahlung, Quittung

(1) Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass der Fahrgast das Beförderungsentgelt am Ende der Fahrt nicht entrichten kann, kann das Fahrpersonal eine Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent des zu erwartenden Beförderungsentgelts verlangen.

(2) Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Fahrpersonal eine Quittung über das Beförderungsentgelt zu erteilen, die neben den üblichen Angaben die Ordnungs-Nummer oder das amtliche Kennzeichen der Taxe, auf Wunsch auch eine stichwortartige Angabe des Fahrtweges, enthalten muss.

§ 7
Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

(1) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes bedürfen der Genehmigung des Landrates.

(2) Sondervereinbarungen über Krankenfahrten mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern sind dem Landrat vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 oder 6 ein anderes Beförderungsentgelt fordert
- entgegen § 3 ein anderes Entgelt fordert oder bei der Anfahrt nicht die kürzeste Fahrstrecke benutzt
- entgegen § 5 ein anderes Entgelt fordert
- entgegen § 6 Abs. 1 eine Vorauszahlung ohne begründeten Anlass verlangt
- entgegen § 6 Abs. 2 eine Quittung nicht oder nicht vollständig ausgefüllt aushändigt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Dezember 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen vom 23. Oktober 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 24. Oktober 2013

Dr. Ralf Niermann
Landrat

298 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

299 **Erscheinungstermine**

des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 32	Redaktionsschluss	31.10.2013	Ausgabe	07.11.2013
Nr. 33	Redaktionsschluss	21.11.2013	Ausgabe	28.11.2013
Nr. 34	Redaktionsschluss	05.12.2013	Ausgabe	12.12. 2013
Nr. 35	Redaktionsschluss	19.12.2013	Ausgabe	30.12.2013

300 **Bekanntmachung**

des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen steht während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 2-4, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Bad Oeynhausen in der Zeit vom 28.10.2013 bis zum 15.11.2013 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll, jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 38, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird zusätzlich in der Bekanntmachung im Eingangsbereich des Rathauses I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen ausgehängt und ist der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de, zu entnehmen.

Bad Oeynhausen, den 17.10.2013

Stadt Bad Oeynhausen
der Bürgermeister
Mueller-Zahlmann

301 **Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 18.04.2013 die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 40. Änderung beinhaltet Änderungen für Flächen zwischen „Kanalstraße“ im Süden und der Straße „Am Kokturkanal“ im Osten und Norden.
Ziel der 40. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung einer „Grünfläche“ – Parkanlage- in einer Größenordnung von ca. 15.000 m² in ein „Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen (GE/N)“ für eine gewerbliche Neuansiedlung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die während der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in der Anlage 1 beschlossen.

2. Dem Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der zugehörigen Begründung in der Fassung vom August 2013 wird zugestimmt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen und den Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom August 2013 öffentlich auszulegen.“

Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden in der Zeit vom

04.11.2013 bis einschließlich 06.12.2013

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 142102 zu vereinbaren.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch folgende umweltbezogenen Informationen:
- Schalltechnische Untersuchung zum Vorhaben
- Information zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.09.2013 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 15.10.2013

Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

302 **Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Kokturkanal II“ (VEP 10) der Stadt Bad Oeynhausen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die während der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 beschlossen.

2. Dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.10 "Am Kokturkanal II" (VEP 10) mit der zugehörigen Begründung in der Fassung vom September 2013 wird zugestimmt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen und den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.10 "Am Kokturkanal II" (VEP 10) in der Fassung vom September 2013 öffentlich auszulegen.“

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.10 wurde vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 05.06.2013 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst tlw. das Flurstück 39 der Flur 1 sowie die Flurstücke 72, 113, 114, 154, 155, 156 und 165 der Flur 21 der Gemarkung Bad Oeynhausen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden	durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 113, 114 der Flur 21, tlw. durch die nördliche Grenze des Flurstückes 39 der Flur 1 sowie durch die nördliche Grenze des Flurstückes 165 der Flur 21,
im Osten	durch die östliche Grenze des Flurstückes 165,
im Süden	durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 154, 165, 155, 114 und 113,
im Westen	durch die westliche Grenze des Flurstückes 113.

Die Abgrenzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Kokturkanal II“ (VEP 10) ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen:

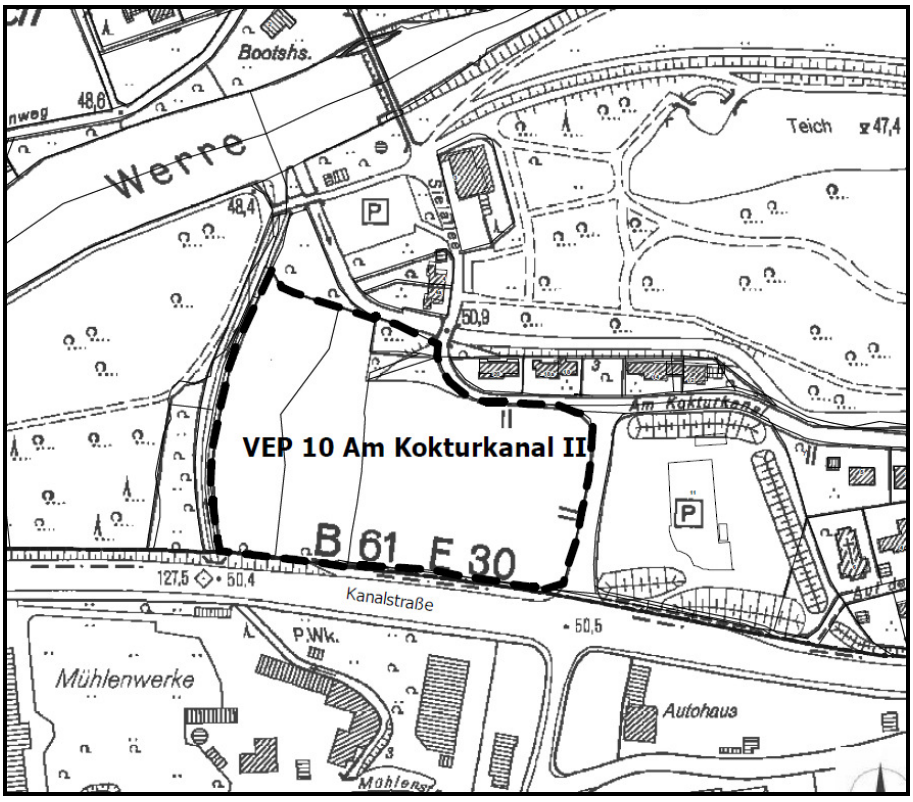

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Autohauses mit Werkstatt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.10 „Am Kokturkanal II“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Prüfung werden in der Zeit vom

04.11.2013 bis einschließlich 06.12.2013

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 142102 zu vereinbaren.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch folgende umweltbezogenen Informationen:
- Schalltechnische Untersuchung zum Vorhaben
- Information zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.09.2013 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.10 „Am Kokturkanal II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 15.10.2013

Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

303 Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hahnenkampstraße/Dörgen“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die während der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in der Anlage 1 beschlossen.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 "Hahnenkampstraße/Dörgen“ mit der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 23.08.2013 wird zugestimmt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 "Hahnenkampstraße/Dörgen“ in der Fassung vom 23.08.2013 öffentlich auszulegen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

im Nordendie südliche Begrenzung der „Hahnenkampstraße“ (Flurstück 501, Flur 09),
im Südostendie nördliche Grenze des Flurstücks 840, Flur 08 (Straße „Dörgen“),
im Westendie östliche Grenze des Flurstücks 409, Flur 16 (Straße „Auf der Hude“),
alle Gemarkung Eidinghausen.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

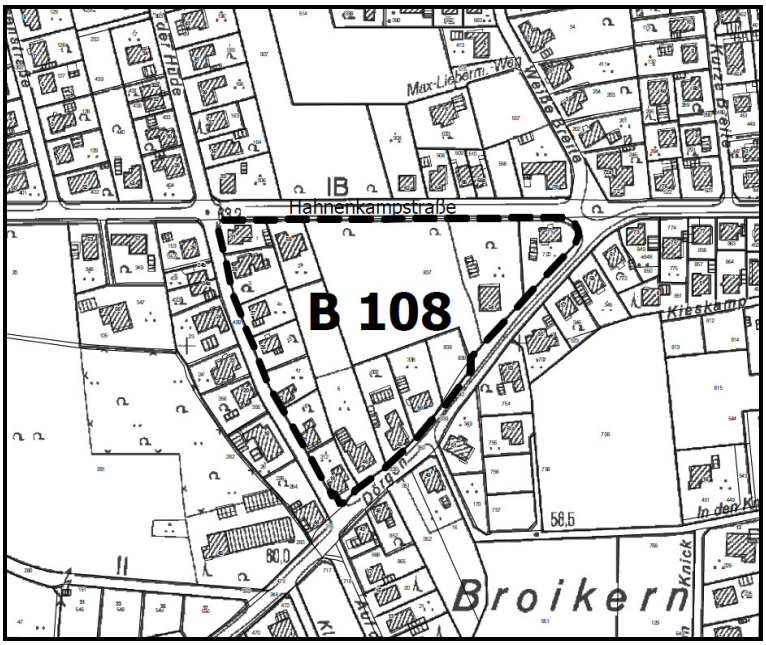

Ziel ist eine städtebauliche Nachverdichtung und die Nutzbarmachung von Brachflächen zur Schaffung von neuem Wohnraum innerhalb der Stadt Bad Oeynhausen.

Das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 „"Hahnenkampstraße/Dörgen“ einschließlich Textlichen Festsetzungen und Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden in der Zeit vom

11.11.2013 bis einschließlich 13.12.2013

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 142102 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.09.2013 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hahnenkampstraße/Dörgen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 15.10.2013

Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

304 **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 sowie die Frist für die Erhebung von Einwendungen wird im vollen Wortlaut vom 25. Oktober – 08. November 2013 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt.

Hüllhorst, den 24.10.2013

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

305 **Bekanntmachung**

der 3. Satzung vom 17.10.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 16.10.2013 die 3. Satzung vom 17.10.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009 beschlossen.

Die v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 24.10.2013 bis 06.11.2013 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.07 – eingesehen werden.

Hüllhorst, den 17.10.2013

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

306 **Bekanntmachung**

der Satzung vom 17.10.2013 zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 16.12.2010

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 16.10.2013 die Satzung vom 17.10.2013 zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 16.12.2010 beschlossen.

Die v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 24.10.2013 bis 06.11.2013 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.07 – eingesehen werden.

Hüllhorst, den 17.10.2013

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

307 **Bekanntmachung**

der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Hüllhorst

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 16.10.2013 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 24.10.2013 bis 31.10.2013 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 17.10.2013

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

308 **Bekanntmachung**

der 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Hüllhorst

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 16.10.2013 die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 24.10.2013 bis 31.10.2013 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 17.10.2013

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

309 **Bekanntmachung**

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke

Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Lübbecke am 18.07.2013 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung Detmold mit Bericht vom 29.08.2013 gemäß § 6 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 02.10.2013 - Az.: 35.21.10-605/L. 153 - den vorgelegten Flächennutzungsplan gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Änderung sieht die Umwandlung von „Grünfläche Zweckbestimmung: Parkanlage“ in „Wohnbaufläche“ vor.
Der genehmigte Änderungsplan einschl. Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, 1. OG Altbau, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:
1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der derzeit geltenden Fassung, kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Erteilung der Genehmigung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Lübbecke, den 10.10.2013

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

310 **Bekanntmachung**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/07/80 A „Östlich Korffstraße/Westlich Kreishausstraße“ der Stadt Lübbecke

Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 2/0780 A „Östlich Korffstraße/Westlich Kreishausstraße“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.
Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 2/07/80 A „Östlich Korffstraße/Westlich Kreishausstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 10.10.2013

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

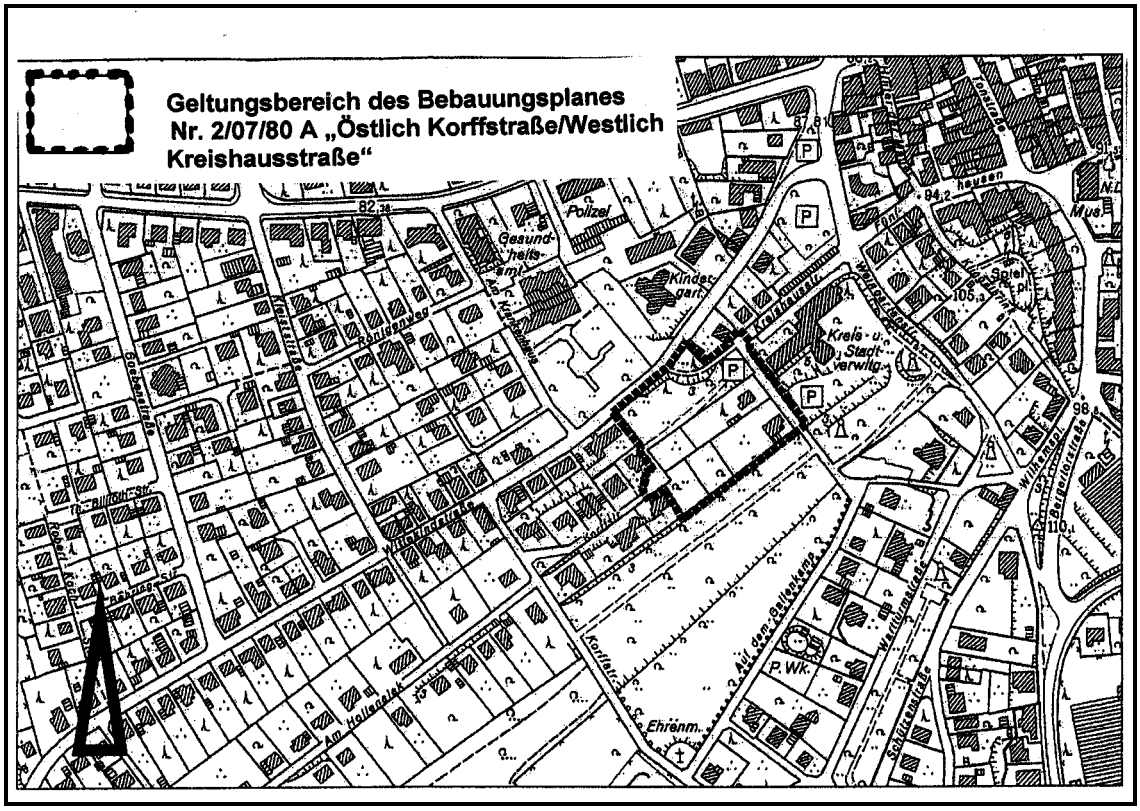

311 **Bekanntmachung**

der Stadt Petershagen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V8 „Gewerbegebiet Friedewalde-Wegholm“
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V8 „Gewerbegebiet Friedewalde-Wegholm“ in der Ortschaft Friedewalde als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Textteil, die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung sowie die zusammenfassende Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V8 „Gewerbegebiet Friedewalde-Wegholm“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V8 „Gewerbegebiet Friedewalde-Wegholm“ in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Petershagen, den 15. Oktober 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V8 „Gewerbegebiet Friedewalde-Wegholm“

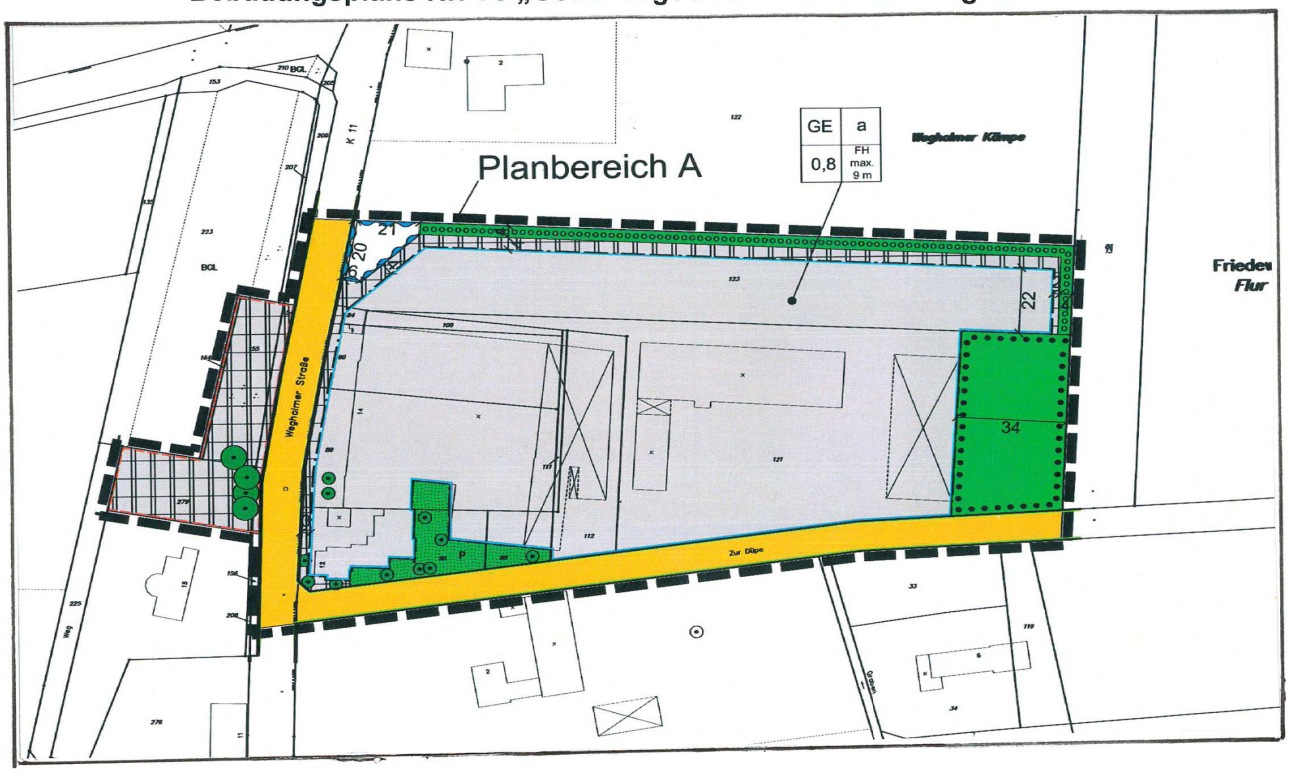

312 **Bekanntmachung**

der Stadt Porta Westfalica
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Grüner Wenzel“
Bekanntmachung vom 14.10.2013 des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung gem. § 13 a i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 16.09.2013 beschlossen:

„beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 „Grüner Wenzel“ zu ändern. Es wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Ziel ist die Festsetzung von Allgemeinem Wohngebiet in der Gemarkung Holzhausen, Flur 8.
die Verwaltung beauftragt, für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Grüner Wenzel“ die betroffene Öffentlichkeit, die berührten Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss I Hausberge/Holzhausen zu beteiligen.“

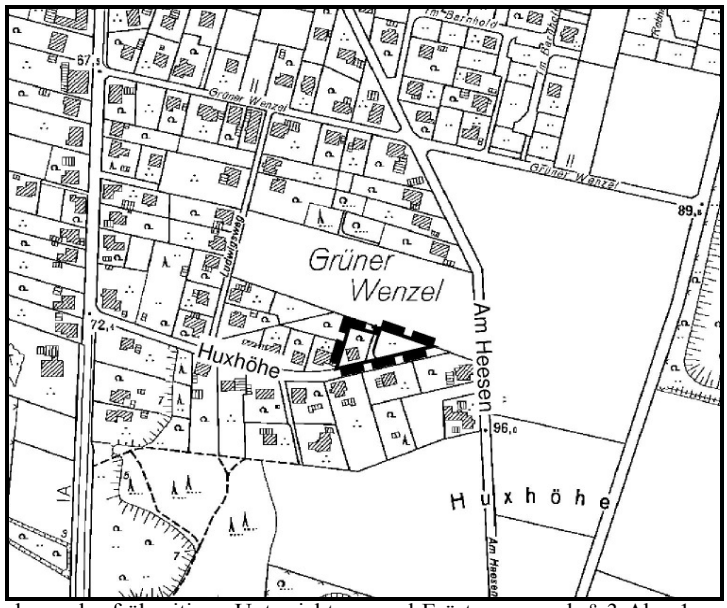

Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und direkt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung zur öffentlichen Auslegung liegt in der Zeit
vom 04.11. – 06.12.2013

in der Stadtverwaltung, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich III Stadtplanung und Bauwesen (Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung), 2. OG, während der Dienststunden öffentlich aus, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:
Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen zur Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Grüner Wenzel“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 14.10.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

313 **Bekanntmachung**

des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L.

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. findet am Mittwoch, dem 13. November 2013 um 15:30 Uhr im Kreishaus Minden, Sitzungsraum II, Portastr. 13, 32423 Minden statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der Tagesordnung
2. Wahl eines Mitgliedes der Verbandsversammlung für die Mitunterzeichnung des heutigen Sitzungsprotokolls
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.02.2013
4. Vorstellung Jahresabschluss 2012 ZV Kliniken i. M. i. L., Berichterstatter: Herr Nauen

5. a) Feststellung Jahresabschluss 2012 ZV Kliniken i. M. i. L., Berichterstatterin: Frau Schöder
   b) Entlastung der stellvertretenden Verbandsvorsteherin, Berichterstatterin: Frau Schöder
6. Bericht zum Stand des Planungsverfahrens, Berichterstatter: Herr Kipp
7. Verschiedenes

nicht öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.02.2013
2. Vertragsangelegenheiten; Berichterstatterin: Frau Schöder
3. Verlängerung des Vertrages hinsichtlich Jahresabschlussprüfungen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner, Krefeld. Berichterstatterin: Frau Schöder
4. Verschiedenes

Minden, den 09.10.2013

Kirstin Korte
Vorsitzende der Verbandsversammlung

314 **Bekanntmachung**

Aufgebot

Am 19.08.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 387 121 247

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 15.10.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 09.10.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 440 114 445

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 15.10.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 10.10.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 300 025 780

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 17.10.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)